

99110001001000, 99110001001000

Tiere: Betäubungsloses Schlachten „Schächten“ - Erlaubnis

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/237142838/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110001001000, 99110001001000
Leistungsbezeichnung I	Tiere: Betäubungsloses Schlachten „Schächten“ - Erlaubnis
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_4a.html
Teaser	Wer Tiere betäubungslos Schlachten möchte, benötigt eine Erlaubnis.
Volltext	<p>Für das betäubungslose Schlachten ("Schächten") aus religiösen Gründen ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • das betäubungslose Schlachten zur Einhaltung religiöser Riten oder Speisevorschriften notwendig ist, • die durchführenden Personen die erforderliche Sachkunde besitzen und • die Schlachtstätte die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.
Erforderliche Unterlagen	<p>Der schriftliche Antrag zum Schächten muss folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name und Anschrift des Antragstellers, • Name und Anschrift sowie Angaben zur Sachkunde der Personen, die die Schächtung vornimmt, • Angaben zum Personenkreis, für den geschächtet werden soll (zum Beispiel Glaubensgemeinschaften, Einzelpersonen), • Beschreibung der religiösen Vorschriften zum Schächten, • Art und Anzahl der Tiere, die geschächtet werden sollen, • Schächtungszeitraum, • Ort der Schächtung, • Geräte, die zur Schächtung verwendet werden, • Verbleib des Fleisches, • Erklärung, dass das Fleisch nur an Personen abgegeben wird, die sich an zwingende religiöse Vorschriften zum Schächten halten müssen, • Beschreibung des religiös vorgeschriebenen Schächtungsablaufs und • Angaben darüber, wie tierschutzrechtliche Bestimmungen beim Schächtungsablauf eingehalten werden.

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	<p>An die Kreise oder kreisfreien Städte (Veterinärämter/Amtstierärzte). https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/T/tiergesundheit/Downloads/Veterinaeraemter.html https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/T/tiergesundheit/Downloads/Veterinaeraemter.html</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Informationen zum Tierschutz finden Sie auf den Internetseiten der Landesregierung Schleswig-Holstein. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/T/tierschutz.html https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/T/tierschutz.html</p>
Ursprungsportal	<p>Tiere: Betäubungsloses Schlachten „Schächten“ - Erlaubnis, Animals: Slaughter without stunning "Slaughtering" - Permission</p>